

# SATZUNG

vom 15.01.2020

## zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen vom 09.04.2019

Der Gemeinderat von Thaleischweiler-Fröschen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Anlage 1 zur Friedhofgebührensatzung erhält in

**II. Gebühr für die Begräbnisplätze** Nr. 1 folgende neue Fassung:

a) für ein Reihengrab (1 Grabstelle)	500,-- €
b) für ein Wahlgrab (1 Grabstelle)	500,-- €
c) für ein Wahlgrab mit Tieferlegung (2 Grabstellen)	750,-- €
d) für ein Doppelwahlgrab (2 Grabstellen)	1.000,-- €
e) für ein Doppelwahlgrab mit Tieferlegung (4 Grabstellen)	1.500,-- €
f) für ein Urnengrab (2 Aschen)	500,-- €
g) für ein Urnen/Rasengrab (1 Asche)	300,-- €
für ein Urnen/Rasengrab (2 Aschen)	500,-- €
h) für ein Baumgrab	300,-- €
i) für ein Anonymes Grab	300,-- €
j) zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung	250,-- €

Für Kinder unter 5 Lebensjahren ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren um die Hälfte.

### § 2

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

#### **V. Sonstige Gebühren,**

Satz 2 wird gestrichen und mit folgenden Sätzen ergänzt:

Die Schrifttafel für eine Rasenurnen- und Baumgrabstätte wird von der Gemeinde einheitlich beschafft. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Die Beschriftung der Schriftplatte sowie die Verlegung sind vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem externen Dienstleister abzurechnen.

Satz 4 wird aufgrund der Änderung in Satz 2 („Preiserhöhungen werden an den Nutzungsberechtigten entsprechend weitergegeben“) gegenstandslos und wird gestrichen.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thaleischweiler-Fröschen, den 15.01.2020

(Thomas Peifer)  
Ortsbürgermeister